

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 6

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Juni

2015

Inhalt

	Seite		Seite
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	145	Satzung der Arbeitsgemeinschaft der diakonischen Einrichtungen im Bereich der Kirchenkreise Lennep, An Sieg und Rhein, Leverkusen und des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region für den Bereich des Rheinisch-Bergischen Kreises...	150
Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR-Diakonie Deutschland	145	Satzung zur Änderung der Stiftungssatzung für die Diakoniestiftung der Ev. Kirchengemeinde Ketzberg	152
Anlage zur Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR-Diakonie Deutschland	146	Satzung zur Aufhebung der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Hückeswagen	152
Arbeitsrechtsregelung über die weitere Anwendung der AVR-Diakonie Deutschland nach der Übergangsbestimmung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes – Lebensräume gestalten gGmbH, Münster	146	Landeskirchlicher Kollektenplan für 2015/2016	153
Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR-Diakonie Deutschland	147	Neuer Webserver für das Internet-Angebot der Evangelischen Kirche im Rheinland.....	157
Anlage zur Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR-Diakonie Deutschland nach der Übergangsbestimmung	147	Prüfung für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker vom 26. bis 28. Oktober 2015	157
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	147	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels.....	158
Arbeitsrechtsregelung über die weitere Anwendung der AVR-Diakonie Deutschland – Ev. Altenzentrum am Emscherpark e.V., Essen –	147	Bekanntgabe über das Außergebrauchsetzen eines Kirchensiegels.....	158
Anlagerichtlinien	148	Personal- und sonstige Nachrichten.....	158
		Literaturhinweise	162

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1265073

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 21. April 2015

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR-Diakonie Deutschland

Vom 18. März 2015

§ 1

Anwendung der AVR-Diakonie Deutschland

Die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe bestimmt, dass die Mitglieder eines der drei Diakonischen Werke, Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland, Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen, Diakonisches Werk der Lippischen Landeskirche, in freier Trägerschaft, die in der Anlage zu dieser Arbeitsrechtsregelung namentlich aufgeführt sind, die von der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen anwenden.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 18. März 2015 in Kraft.

Dortmund, den 18. März 2015

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Die Vorsitzende

Anlage zur Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR-Diakonie Deutschland

Vom 18. März 2015

1. Johanniter Ordenshäuser Bad Oeynhausen gGmbH, Johanniterstraße 7, 32545 Bad Oeynhausen
2. Klinik am Corso gGmbH, Ostcorso, 32545 Bad Oeynhausen
3. Ev. Krankenhaus Bielefeld gGmbH, Kantensiek 11, 33617 Bielefeld
4. Krankenhaus Mara gGmbH, Kantensiek 11, 33617 Bielefeld
5. Altenhilfe OWL gGmbH, Nazarethweg 5–7, 33617 Bielefeld,
6. Fachhochschule der Diakonie gGmbH, Grete-Reich-Weg 9, 33617 Bielefeld
7. Stiftung Nazareth, Nazarethweg 5, 33617 Bielefeld
8. Diakonie für Bielefeld gGmbH, Schildescher Straße 101, 33611 Bielefeld
9. Fürstin-Pauline-Stiftung, Palaisstraße 39, 32756 Detmold
10. Ev. Altenhilfezentrum im Schlosspark zu Dülmen gGmbH, Vollenstraße 12, 48249 Dülmen
11. Niederrhein Therapiezentrum Duisburg gemeinnützige GmbH, Dahlingstraße 250, 47229 Duisburg
12. Die Evangelischen Sozialstationen GmbH, Bonhoefferstraße 6, 47138 Duisburg
13. Bonn-Josefshöhe Senioreneinrichtungen gGmbH, Obere Fuhr 42, 45136 Essen
14. Ev. Lukas-Krankenhaus Gronau gGmbH, Zum Lukas-Krankenhaus 1, 48599 Gronau
15. Diakonisches Werk Ennepe-Ruhr/Hagen gGmbH, Martin-Luther-Straße 9, 58095 Hagen
16. Iserlohner Werkstätten gGmbH, Giesestraße 35, 58636 Iserlohn
17. Evangelische Stiftung Kleve, Hagsche Straße 83/85, 47533 Kleve
18. Sozialstation Kirche unterwegs Koblenz gGmbH, Bogenstraße 53a, 56073 Koblenz
19. Diakonie Stiftung Salem gGmbH, Fischerallee 3a, 32423 Minden
20. Diakoniewerk im Ev. Kirchenkreis Minden e. V., Fischerallee 3a, 32423 Minden

21. Diakonie Stiftung Salem, Kuhlenstraße 82, 32427 Minden
22. Ev. Krankenhaus Johannisstift Münster gGmbH, Wichernstraße 8, 48147 Münster
23. Ev. Krankenhaus Oberhausen GmbH, Virchowstraße 20, 46047 Oberhausen
24. Kinderheimat e. V., Oestertalstr. 46, 58840 Plettenberg
25. Verein für Sozialpsychiatrie gem. e.V., Am Kleinbahnhof 7a, 66740 Saarlouis
26. Martinswerk e.V. Dorlar, Verein für Innere Mission, Pfarrerbirker-Straße 1, 57392 Schmallenberg
27. Diakonie Pflege und Rehabilitation gGmbH, Wichernstraße 40, 57074 Siegen
28. Ev. Altenhilfe und Krankenpflege Nahe Hunsrück Mosel gGmbH, Hungasse 5 55469 Simmern
29. DIAKONIA – ambulanter Pflegedienst der Ev. Kirchengemeinde Viersen gGmbH, Ringstr. 2–4, 41747 Viersen
30. diakonis Stiftung Diakonissenhaus, Sofienstraße 51, 32756 Detmold
31. diakonis Detmold gGmbH, Sofienstraße 51, 32756 Detmold
32. diakonis Lage gGmbH, Sofienstraße 51, 32756 Detmold
33. Gemeinnützige Pflege des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Vlotho gGmbH, Elisabethstraße 7, 32545 Vlotho

Arbeitsrechtsregelung über die weitere Anwendung der AVR-Diakonie Deutschland nach der Übergangsbestimmung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes – Lebensräume gestalten gGmbH, Münster

Vom 18. März 2015

§ 1

Anwendung der AVR-Diakonie Deutschland

Die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe bestimmt, dass die Lebensräume gestalten gGmbH, Münster als Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen, die von der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen anwendet.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 18. März 2015 in Kraft.

Dortmund, den 18. März 2015

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Die Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR-Diakonie Deutschland

Vom 18. März 2015

§ 1

Anwendung der AVR-Diakonie Deutschland

Die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe bestimmt, dass die Mitglieder eines der drei Diakonischen Werke, Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland, Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen, Diakonisches Werk der Lippischen Landeskirche, in freier Trägerschaft, die in der Anlage zu dieser Arbeitsrechtsregelung namentlich aufgeführt sind, die von der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen über den 31. März 2015 hinaus anwenden.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 2015 in Kraft.
- (2) Sie tritt mit dem Tag der Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission zu den in der Anlage aufgeführten Einrichtungen außer Kraft.

Dortmund, den 18. März 2015

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Die Vorsitzende

Anlage zur Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR-Diakonie Deutschland nach der Übergangsbestimmung

Vom 18. März 2015

1. Diakonisches Werk im Kirchenkreis Vlotho e. V., Elisabethstr. 7, 32545 Bad Oeynhausen
2. Diakonisches Werk im Kirchenkreis Vlotho Eduard Kuhlo gGmbH, Elisabethstr. 7, 32545 Bad Oeynhausen
3. Stiftung Bethel, Königsweg 1, 33617 Bielefeld mit den Stiftungs- und Unternehmensbereichen Bethel.regional, ProWerk, Diakonie Freistatt, Zentraler Bereich sowie Schulen/Zionsgemeinde
4. Stiftung Sarepta, Nazarethweg 5, 33617 Bielefeld
(Haus Abendfrieden/Haus Abendstern, Haus Morgenstern, Mutterhaus/Haus der Stille, Haus Elim, Boysenhaus, Sarepta Schwesternschaft, Quellenhof Altenheim, Wohnstift Frieda v. Bodelschwingh, Haus Abendlicht, Pflegezentrum Lohmannshof, Entsendungen Diakonischen und Diakonische Schwestern, Hospiz Haus Zuversicht & Kinder- und Jugendhospiz)
5. Diakonisches Werk Gladbeck-Bottrop-Dorsten e. V., Beckstraße 133, 46238 Bottrop
6. Wichernhaus Ev. Jugendhilfe gGmbH, Beckstraße 133, 46238 Bottrop
7. Seniorenhilfe gGmbH, Beckstraße 133, 46238 Bottrop

8. Selbstbestimmt Wohnen gGmbH, Beckstraße 133, 46238 Bottrop
9. Bottroper Werkstätten gGmbH, Beckstraße 133, 46238 Bottrop
10. Stiftung Herberge zur Heimat, Mühlenstraße 9, 32756 Detmold
11. Evangelisches Klinikum Niederrhein gGmbH, Fahrner Straße 133, 47169 Duisburg für den sachlichen Geltungsbereich Ärztinnen und Ärzte
12. Ev. Altenzentrum am Emscherpark e. V., Lohwiese 20, 45329 Essen
13. Ev. Altenheim Hamm e. V., Alter-Uentroper-Weg 26, 59071 Hamm
14. Diakonie Mark-Ruhr gem. GmbH, Martin-Luther-Straße 9, 58095 Hagen
15. Ev. Jugendhilfe Iserlohn – Hagen gGmbH, Martin-Luther-Straße 9, 58095 Hagen
16. Ev. Pflegedienste Mark-Ruhr gGmbH, Martin-Luther-Straße 9, 58095 Hagen
17. Diakoniestation am Ev. Krankenhaus Lippstadt gGmbH, Barbarossastraße 134–138, 59555 Lippstadt
18. Diakoniestation Radevormwald gGmbH, Andreasstraße 2, 42477 Radevormwald
19. Netzwerk Diakonie gGmbH mit Sitz in Iserlohn, Bodelschwingstraße 1, 58638 Iserlohn

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1269430

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 19. Mai 2015

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelung getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht wird.

Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung über die weitere Anwendung der AVR-Diakonie Deutschland – Ev. Altenzentrum am Emscherpark e.V., Essen –

Vom 22. April 2015

§ 1

Anwendung der AVR-Diakonie Deutschland

Die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe bestimmt, dass der Ev. Altenzentrum am Emscherpark e.V., Lohwiese 20, 45329 Essen, als Mitglied des Diakonischen

Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland, die von der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen anwendet.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 22. April 2015 in Kraft.

Dortmund, den 22. April 2015

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Die Vorsitzende

Anlagerichtlinien

1264689

Az. 90-0

Düsseldorf, 17. April 2015

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 17. April 2015 nachstehende Anlagerichtlinien beschlossen.

Das Landeskirchenamt

Anlagerichtlinien

I.

Zielsetzung und Grundlage

1. Das Vermögen der Kirche hat dienende Funktion. Diese Richtlinien haben zum Ziel, das gesamte Geldvermögen dem kirchlichen Auftrag entsprechend anzulegen und zu verwalten.
2. Die Anlagestrategie ist darauf gerichtet, eine möglichst große Sicherheit bei angemessener Rentabilität des Geldvermögens zu erreichen. Als sicher gelten insbesondere Anlagen, die über ein entsprechendes Rating verfügen. In allen Fällen gelten die Anlagerestriktionen gemäß III. dieser Richtlinien; Aspekte der Nachhaltigkeit sind zu berücksichtigen.
3. Die Anlagestrategie ist darauf auszurichten, die notwendige Liquidität zu sichern.

II.

Nachhaltige Aspekte für Wertpapiere

1. Die Anlage des Geldvermögens darf dem kirchlichen Auftrag nicht widersprechen.
2. Grundsätzlich sollen Investitionen in Unternehmen nicht vorgenommen werden,
 - a) die Waffen und Waffensysteme produzieren,
 - b) die für Verstöße gegen eine der fünf Kernarbeitsnormen (Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung, Vereinigungsfreiheit und Recht auf kollektive Lohnverhandlungen) der internationalen Arbeitsorganisation ILO (International Labour Organisation) verantwortlich sind,

- c) die Umweltgesetze oder allgemein anerkannte ökologische Mindeststandards in erheblichem Maße verletzen,
- d) die Produzenten von Atomenergie sind und Kernkomponenten von Atomkraftwerken herstellen,
- e) die Produzenten von gentechnisch veränderten Pflanzen und Tieren sind,
- f) die Tabak oder Alkohol produzieren,
- g) die Hersteller von Pornografie und Anbieter von Sex-Tourismus sind,
- h) die nachweislich Forschung am menschlichen Embryo bzw. an embryonalen Zellen betreiben.

3. Grundsätzlich sollen Investitionen in Wertpapiere von Staaten nicht vorgenommen werden,

- a) die systematisch Menschenrechte verletzen (z. B. Todesstrafe, Folter, politische Willkür, Bewegungsfreiheit, Religionsfreiheit, Kinderarbeit),
- b) in denen ein hohes Maß an Korruption herrscht,
- c) die das Kyoto-Protokoll nicht ratifiziert haben,
- d) die die Presse- und Medienfreiheit erkennbar einschränken,
- e) die ein unverhältnismäßig hohes Rüstungs-Budget aufweisen,
- f) in denen Frauen erheblich weniger soziale und wirtschaftliche Entwicklungschancen eingeräumt werden als Männern,
- g) die für extrem wirtschaftliche und soziale Ungleichheit verantwortlich sind.

4. Die Prüfung der Einhaltung der unter 2 und 3 genannten Kriterien orientiert sich am Nachhaltigkeitsfilter der Bank für Kirche und Diakonie e.G. Andere nachvollziehbare nachhaltige Konzepte werden akzeptiert.

5. Bei der Investition in Fonds und Vermögensverwaltungen ist sicherzustellen, dass ein Investmentansatz verfolgt wird, der den unter 1 bis 4 genannten Vorgaben entspricht.

6. Investitionen in Anlageklassen, für die zurzeit keine oder nur unzureichende Aussagen über den Grad der Nachhaltigkeit möglich sind, werden auf maximal 5% des Geldvermögens beschränkt.

7. Eine Investition in Nahrungsmittel und Agrarrohstoffe wird ausgeschlossen.

III.

Anlagerestriktionen

Die Berechnung der Anlagerestriktion gliedert sich in die drei unten beschriebenen Phasen:

1. Rahmenbedingungen

Grundsätzlich verfolgen die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise sowie die kirchlichen Verbände der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Landeskirche eine defensive Anlagestrategie für das gesamte Geldvermögen. Das bedeutet, dass die Geldanlagen der Maßgabe „Sicherheit vor Ertrag“ folgen. Es ist auf eine ausgewogene Streuung der Risiken zu achten. Die Basiswährung ist EURO, der Fremdwährungsanteil kann maximal 10% vom gesamten Geldvermögen betragen.

2. Maximalwert für die Anlage vom gesamten Geldvermögen

Folgende Maximalwerte vom gesamten Geldvermögen werden festgelegt:

Liquidität – kurzfristige Anlagen (z. B. Girokonto, Tagesgeldkonto, Geldmarktfonds, Festgelder)	bis 100%
Ertragswerte – mittel- u. langfristige Anlagen (z. B. Wachstumssparen, Jahresgelder, Sparbriefe, festverzinsliche Wertpapiere)	bis 100%
Substanzwerte – Beteiligung an der Substanz eines Unternehmens (z. B. Aktien, Aktienfonds, Aktienanteile in gemischten Anlageformen)	bis 30%
Sachwerte (z. B. offene Immobilienfonds)	bis 10%
Rohstoffe (z. B. Rohstofffonds)	bis 5%

Das kurzfristige Überschreiten der Quoten für Substanzwerte, Sachwerte und Rohstoffe infolge von Kursgewinnen ist zulässig. Als kurzfristig wird ein Zeitraum von bis zu sechs Monaten betrachtet.

Grundlage der Bemessung der Maximalwerte der verschiedenen Anlageklassen ist der durchschnittliche Anteil während eines Haushalts- bzw. Kalenderjahres.

3. Risikoklassen

In der Finanzwelt wird der Risikogehalt einer Geldanlage mit Hilfe von Risikoklassen bewertet. Die Vermögensanlage hat sich an diesen Risikoklassen zu orientieren. Die Ratingeinstufungen von international anerkannten Ratingagenturen sind zu beachten.

Unter Berücksichtigung der unter III. Ziffer 2 genannten Grenzen ist das gesamte Geldvermögen gemäß den nachstehenden Risikoklassen anzulegen.

Anteil am gesamten Geldvermögen	Risiko-gehalt der Geldanlage	gängige Einstufung der Risikoklasse deutscher Banken		Beispiele:
		Einstufung Risikoklasse laut EU-Gesetzgebung bei Fondsanlagen (wAI = wesentliche Anlegerinformationen)		
100%	geringes Risiko	Konservativ (Risikoklasse 1) = Substanzerhaltung, hohe Sicherheits- und Liquiditätsbedürfnisse mit nur geringer Renditeerwartung, Stabilität und kontinuierliche Entwicklung der Anlage gewünscht; Toleranz gegenüber geringen Kursschwankungen.		<ul style="list-style-type: none"> • Einlagen bei Banken mit Einlagensicherung • Bundesfinanzierungsschätze • Geldmarktfonds
		Entspricht üblicherweise der Risikoklasse „bis 2“ in den wAI.		
70%	mäßiges Risiko	Risikoscheu (Risikoklasse 2) = Sicherheitsbedürfnisse überwiegen Liquiditätsbedarf und Renditeerwartung, höhere Rendite als bei konservativer Risikobereitschaft gewünscht; Toleranz gegenüber geringen bis mäßigen Kursschwankungen.		<ul style="list-style-type: none"> • festverzinsliche Wertpapiere mit guter Bonität (bis A-1) • Rentenfonds • Vermögensverwaltung, gemischte Fondsanlage und Spezialfonds mit Rentenschwerpunkt • offene Immobilienfonds • Garantiefonds • Fonds mit Wertsicherungsstrategie
		Entspricht üblicherweise der Risikoklasse „bis 4“ in den wAI.		
30%	erhöhtes Risiko	Risikobereit (Risikoklasse 3) = Sicherheit und Liquidität werden höherer Renditeerwartung untergeordnet; langfristig rendite-/kursgewinnorientiert; Toleranz gegenüber mäßigen bis teilweise starken Kursschwankungen und gegebenenfalls Kapitalverlusten.		<ul style="list-style-type: none"> • festverzinsliche Wertpapiere mit mittlerer Bonität (bis BBB-)¹ • Aktienfonds mit europäischen und internationalen Standardaktien • Geschäftsanteile/Genussrechte einer Genossenschaftsbank • Fondsanlagen mit erhöhtem Risiko
		Entspricht üblicherweise der Risikoklasse „bis 6“ in den wAI.		
0%	hohes Risiko	Spekulativ (Risikoklasse 4) = Streben nach kurzfristig hohen Renditechancen überwiegt Sicherheits- und Liquiditätsaspekte. Inkaufnahme von erheblichen Kursschwankungen und Kapitalverlusten.		<ul style="list-style-type: none"> • Einzelaktien • Aktienfonds Emerging Markets • Fondsanlagen mit hohen Risiken
		Entspricht üblicherweise der Risikoklasse „bis 7“ in den wAI.		
0%	sehr hohes Risiko	Hoch spekulativ (Risikoklasse 5) = Nutzung höchster Renditechancen bei hohem Risiko unter Inkaufnahme von Totalverlusten.		<ul style="list-style-type: none"> • Optionen • Optionscheine • geschlossene Immobilienbeteiligungen
		Entspricht üblicherweise der Risikoklasse „bis 7“ in den wAI.		

¹ Basis: Rating von S & P oder einer vergleichbaren Ratingagentur (z. B. Moody's/Fitch)

Wird der zulässige maximale Anteil einer Risikoklasse nicht ausgeschöpft, kann diese Quote zugunsten einer niedrigeren Risikoklasse verwendet werden, um hier den zulässigen maximalen Anteil zu erhöhen.

Heranziehen von Basisinformationen:

Die Ratings der im Bestand gehaltenen Anleihen sind regelmäßig (mindestens jährlich) zu überprüfen. Sollte ein Mindest-rating unterschritten werden, so muss diese Anleihe innerhalb von sechs Monaten aus dem Bestand verkauft werden.

Moody's	Standard & Poor's	Fitch	Bonitätsbewertung
Sehr gute Anleihen			
Aaa	AAA	AAA	Beste Qualität, geringstes Ausfallrisiko
Aa1 Aa2 Aa3	AA+ AA AA-	AA+ AA AA-	Hohe Qualität, aber etwas größeres Risiko als die Spitzengruppe
Gute Anleihen			
A1 A2 A3	A+ A A-	A+ A A-	Gute Qualität, viele gute Investmentattribute, aber auch Elemente, die sich bei veränderter Wirtschaftsentwicklung negativ auswirken können
Baa1 Baa2 Baa3	BBB+ BBB BBB-	BBB+ BBB BBB-	Mittlere Qualität, aber mangelnder Schutz gegen die Einflüsse sich verändernder Wirtschaftsentwicklung
spekulative Anleihen			
Ba1 Ba2 Ba3	BB+ BB BB-	BB+ BB BB-	Spekulative Anlage, nur mäßige Deckung für Zins- und Tilgungsleistungen
B1 B2 B3	B+ B B-	B+ B B-	Sehr spekulativ, generell fehlende Charakteristika eines wünschenswerten Investments, langfristige Zinszahlungserwartung gering
Junk Bonds (hoch verzinslich, hoch spekulativ)			
Caa Ca C	CCC CC C	CCC CC C	Niedrigste Qualität, geringster Anlegerschutz in Zahlungsverzug oder in direkter Gefahr des Verzugs
	D	D	Sicherer Kreditausfall, (fast) bankrott

Quelle: Handelsblatt | Basisinformationen über die Vermögensanlage in Wertpapieren (9. Ausgabe 2009).

IV. Kriterien für Geldinstitute

Kirchliches Geldvermögen soll durch Geldinstitute verwaltet werden, die einem Einlagensicherungsfonds angehören und die glaubhaft die Kriterien der Nachhaltigkeit beachten. Die Geldinstitute müssen bereit sein, Kriterien für die Anlage des kirchlichen Geldvermögens und eine regelmäßige Berichterstattung zu vereinbaren.

V. Anlageausschüsse

1. Körperschaften, die kirchliches Vermögen anlegen, sollen Anlageausschüsse mit mindestens drei Mitgliedern

bilden, die die Einhaltung der Kriterien dieser Richtlinie und die Angemessenheit des Risikomanagements in der Vermögensverwaltung überprüfen. Die Anlageausschüsse tagen mindestens einmal pro Geschäftsjahr. Bei der Besetzung der Anlageausschüsse ist zu gewährleisten, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder über wirtschaftliche Fachkenntnis verfügt. Die Anlageausschüsse berichten dem jeweiligen Leitungsorgan über ihre Arbeit.

2. Übersteigt der Anteil des Vermögens, der in den Risikoklassen 3 bis 5 gem. Nr. 3 dieser Anlagerichtlinien angelegt ist, 15 Prozent, so ist ein Anlageausschuss gem. V(1) zu bilden.

Satzung der Arbeitsgemeinschaft der diakonischen Einrichtungen im Bereich der Kirchenkreise Lennep, An Sieg und Rhein, Leverkusen und des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region für den Bereich des Rheinisch-Bergischen Kreises

Präambel

In Anlehnung an § 9 Abs. 2 und 3 des Diakoniegesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie § 7 der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland haben die Mitglieder dieser Arbeitsgemeinschaft im Gebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises am 14. Februar 2014 eine Satzung erlassen.

Durch die Mitgliederversammlung am 30. September 2014 wird diese Satzung in der nachstehenden Fassung beschlossen.

§ 1

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können alle Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland werden, die im Bereich des Rheinisch-Bergischen Kreises tätig sind, ungeachtet des Sitzes ihres Trägers und unbeschadet ihrer Rechtsform, sowie die Kirchenkreise Lennep, An Sieg und Rhein, Leverkusen und der Evangelische Kirchenverband Köln und Region.

Die eigene Mitgliedschaft wird durch Beschluss der zuständigen Organe der Träger in schriftlicher Form erklärt oder widerrufen. Geborene Mitglieder sind die Kirchenkreise, der Evangelische Kirchenverband Köln und Region und ihre angeschlossenen Diakonischen Werke.

§ 2

(1) Die Arbeitsgemeinschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vertretung in gemeinsamen Angelegenheiten gegenüber kreisangehörigen Stellen, öffentlichen Kosten- und Leistungsträgern, wobei die Vertretung der einzelnen Träger im Rechtssinne davon unberührt bleibt,
- b) gegenseitige Information der Träger,
- c) Erarbeitung gemeinsamer Stellungnahmen und Leitlinien,
- d) gemeinsame Aktionen und Darstellungen in der Öffentlichkeit,

- e) Zusammenarbeit unter den Mitgliedern,
 f) Absprache über Vorschläge zur Besetzung örtlicher und kommunaler Gremien auf Kreisebene (z.B. Jugendhilfeausschuss), Vertretung in der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtspflege auf Kreisebene und Verbesserung der Zusammenarbeit in diesem Bereich.
- (2) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind zur Zusammenarbeit aufgerufen. Dabei kommt der Förderung der ehrenamtlichen und gemeindenahen Dienste durch die regionale Arbeitsgemeinschaft besondere Bedeutung zu.

§ 3

Mitgliedschaft

Jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Mitgliederversammlung und benennt je Vertreter eine Vertretung.

§ 4

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es erbittet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurde. Die Einladungsfrist beträgt 14 Kalendertage. Stimmrechtsübertragungen und Vertretungen der Mitglieder untereinander sind zulässig. Jedes Mitglied kann sich auf Grund schriftlicher Vollmachten von höchstens einem Mitglied bevollmächtigen lassen. Für schriftliche Beschlussvorlagen ist grundsätzlich eine Einlassfrist von mindestens fünf Tagen vorzusehen.
- (3) Die Mitgliederversammlung bildet zurzeit die folgenden Fachkonferenzen:
- Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich der Tageseinrichtungen für Kinder,
 - Behindertenhilfe,
 - ambulante Hilfen für Menschen in sozialen Notlagen,
 - ambulante Pflege und Einrichtungen der Alten- und Krankenhilfe sowie
 - Beschäftigungsförderung und Arbeit.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann weitere Ausschüsse und Fachkonferenzen bilden.

Dabei sollen vorhandene Arbeitskreise und Strukturen Berücksichtigung finden.

§ 5

Arbeitsausschuss

- (1) Die Mitgliederversammlung bildet zur kontinuierlichen Arbeit einen Arbeitsausschuss. Dieser vertritt die Regionale Arbeitsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Dem Ausschuss gehören mit beschließender Stimme an:
- die Geschäftsführungen der angeschlossenen diakonischen Werke,
 - je ein Vertreter der Fachkonferenzen nach § 4 (3),
 - je ein Vertreter der beteiligten Kirchenkreise
 - sowie bis zu zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Personen.

Je eine Vertreterin oder ein Vertreter von Ausschüssen und Fachkonferenzen, die nach § 4 (4) benannt sind, werden als Mitglieder in den Arbeitsausschuss berufen.

(3) Die Regionale Arbeitsgemeinschaft wird durch den Arbeitsausschuss und dieser durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Arbeitsausschusses gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(4) Die Beschlüsse des Arbeitsausschusses sind mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen.

Für die Arbeit des Arbeitsausschusses wird eine Geschäftsordnung erlassen, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. In der Geschäftsordnung sind die Aufgaben des Arbeitsausschusses im Einzelnen festzulegen.

Die Funktion des Vorsitzes der Arbeitsgemeinschaft wird in der Regel durch den amtierenden Geschäftsführer der Geschäftsstelle der Diakonie im Rheinisch-Bergischen Kreis als örtlich zuständigen Vertreter des Spitzenverbandes wahrgenommen.

§ 6

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (2) Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft über Verfahrensfragen bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Für alle anderen Beschlüsse und Erklärungen der Mitgliederversammlung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Einvernehmen in Entscheidungsfragen ist herzustellen. Sollte dies nicht möglich sein, wird die Diakonie RWL um Moderation gebeten.

§ 7

Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Zur Unterstützung der Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft wird eine Geschäftsstelle mit Sitz in Bergisch Gladbach eingerichtet. Über Umfang und Ausstattung der Geschäftsstelle entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Arbeitsausschusses.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird vom Arbeitsausschuss berufen, in der Regel aus dem Kreis der vertretungsberechtigten Personen der beteiligten diakonischen Werke. Die Berufung erfolgt jeweils für die Dauer von zwei Jahren.
- (3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt den Vorsitz im Arbeitsausschuss wahr und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er leitet die Mitgliederversammlung.
- (4) Sie oder er bildet die örtlich zuständige Vertretung des Spitzenverbandes und nimmt die Vertretung der Diakonie im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege wahr.
- (5) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist für die laufenden Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft einschließlich der zeitnahen Informationen ihrer Mitglieder sowie für die Außenvertretung der Arbeitsgemeinschaft jeweils für die Dauer von zwei Jahren verantwortlich. Der Wechsel erfolgt turnusmäßig. Die Vertretung in der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege kann ggf. – soweit dies die Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zulässt – durch weitere Vertreter von Mitgliedereinrichtungen der Arbeitsgemeinschaft der diakonischen Einrichtungen erweitert bzw. ergänzt werden.
- (6) Gehört die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nicht der Konferenz der Geschäftsführer der örtlichen Werke im

Bereich des Diakonischen Werkes der EKIR an, so ist anzuregen, dass sie/er zu dieser Geschäftsführungskonferenz eingeladen wird.

§ 8

Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände

Die Vertretung der Diakonie in der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (LIGA) berichtet in der Mitgliederversammlung.

Die Fachkonferenzen (§ 5) sind über die Arbeit der LIGA und der entsprechenden Arbeitskreise und Ausschüsse der LIGA kontinuierlich zu informieren und an der Willensbildung in diesen Gremien zu beteiligen.

§ 9

Es wird angeregt, dass die beteiligten Körperschaften der verfassten Kirche und von ihnen getragene regionale Werke die Besetzung in Fachausschüssen des Kreises oder in anderen Ausschüssen auf Kreisebene, in denen sie kraft Gesetzes die Nominierungsbefugnis haben, im Benehmen mit der Arbeitsgemeinschaft wahrnehmen.

§ 10

Finanzierung der Arbeit

Zur Finanzierung der durch die Geschäftsführung der regionalen Arbeitsgemeinschaft zusätzlichen entstehenden Kosten sind ein Jahresplan, ein Budget und ein Verteilschlüssel aufzustellen, welches von den Mitgliedern nach einstimmigem Beschluss der Mitgliederversammlung zu übernehmen ist.

§ 11

Die Satzung tritt am Tag der nächsten Mitgliederversammlung in Kraft, zu welcher die Genehmigung der Satzung der gesetzlichen Vertreter aller Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft vorliegt.

Evangelischer Kirchenverband
Köln und Region

Evangelischer Kirchenkreis
Leverkusen

Evangelischer Kirchenkreis
Lennep

Evangelischer Kirchenkreis
An Sieg und Rhein

Diakonisches Werk des Evangelischen
Kirchenverbandes Köln und Region

Diakonisches Werk des Evangelischen
Kirchenkreises Leverkusen

Diakonisches Werk des Evangelischen
Kirchenkreises Lennep

Diakonisches Werk An Sieg und Rhein
-Innere Mission und Hilfswerk-

Satzung zur Änderung der Satzung für die Diakoniestiftung der Ev. Kirchengemeinde Ketzberg

Vom 22. April 2015

Auf Grund von § 8 Abs. 2 Buchstabe b) der Satzung für die Diakoniestiftung der Ev. Kirchengemeinde Ketzberg hat das Presbyterium in seiner Sitzung am 22. April 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung für die Diakoniestiftung der Ev. Kirchengemeinde Ketzberg vom 11. Juli 2002 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:
„Satzung für die Diakoniestiftung Marie-Luise Ullrich der Evangelischen Kirchengemeinde Ketzberg“
2. In § 2 wird Absatz 3 ersatzlos gestrichen.
3. In § 2 werden die bisherigen Absätze 4 bis 6 zu den Absätzen 3 bis 5.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Solingen, den 22. April 2015

Evangelische Kirchengemeinde
Ketzberg
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 4. Mai 2015
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Hückeswagen

Auf Grundlage von Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe p) der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 10. Januar 2003 (KABI. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2015 (KABI. S. 66), hat die Evangelische Kirchengemeinde Hückeswagen am 20. Januar 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Hückeswagen vom 20. Februar 2001 (KABI. S. 131) wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Evangelische Kirchengemeinde
Hückeswagen

Siegel

gez. Unterschriften

Fortsetzung auf Seite 157

Landeskirchlicher

Kollektenplan für 2015/2016

Lfd. Nr.	Datum	Zweckbestimmung
1.	29.11.2015 1. S. im Advent	Evangelische Frauenhilfe im Rheinland
2.	06.12.2015 2. S. im Advent	Evangelisches Bibelwerk im Rheinland
3.	13.12.2015 3. S. im Advent	Binnenschiffermission (70%) Seemannsmission (30%)
4.	20.12.2015 4. S. im Advent	Menschen mit Behinderungen (50%) Bahnhofsmission (50%)
5.	24.12.2015 Heiligabend	Brot für die Welt
6.	25.12.2015 1. Weihnachtstag	Gesamtkirchliche Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland
7.	26.12.2015 2. Weihnachtstag	Aufgaben im Bereich der Union Evangelischer Kirchen
8.	27.12.2015 1. Sonntag nach Weihnachten	Für einen von der Kreissynode zu bestimmenden Zweck (1)
9.	31.12.2015 Altjahrsabend	Vereinte Evangelische Mission (80%) Stiftung Deutsche Bibelgesellschaft (20%)
10.	01.01.2016 Neujahr	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (1)
11.	03.01.2016 2. Sonntag nach Weihnachten	Wahlkollekte 1
12.	06.01.2016 Epiphantias	Wahlkollekte 1 (wie 03.01.2016)
13.	10.01.2016 1. S. n. Epiphantias	Diakonische Einrichtungen: Diakonie Michaelshoven, Köln Graf-Recke-Stiftung, Düsseldorf Königsberger Diakonissenmutterhaus, Wetzlar Ev. Stiftung Hephata, Mönchengladbach Theodor-Fließner-Stiftung, Mülheim an der Ruhr
14.	17.01.2016 Letzter S. n. Epiphantias	Wahlkollekte 2
15.	24.01.2016 Septuagesimae	Versöhnungs- und Menschenrechtsarbeit
16.	31.01.2016 Sexagesimae	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (2)

Lfd. Nr.	Datum		Zweckbestimmung
17.	07.02.2016	Estomihi	Hilfe für Familien Evangelische Mutter-Kind-Klinik Spiekeroog I Dünenklinik (20%) Haus Waldquelle – Evangelische Mutter-Kind-Klinik für Vorsorge und Rehabilitation (20%) Landwirtschaftliche Familienberatung (20%) Ev. Verein für Adoption und Pflegekinderhilfe e.V. (40%)
18.	14.02.2016	Invocavit	Wahlkollekte 3
19.	21.02.2016	Reminiscere	Für einen von der Kreissynode zu bestimmenden Zweck (2)
20.	28.02.2016	Okuli (Leuenberg-Sonntag)	Gustav-Adolf-Werk
21.	06.03.2016	Laetare	Kirchliche Schulen (70%) Studierendengemeinden (30%)
22.	13.03.2016	Judika	Diakonische Einrichtungen: Neukirchener Erziehungsverein kreuznacher diakonie Evangelische Stiftung Tannenhof Kaiserswerther Diakonie Bergische Diakonie Aprath
23.	20.03.2016	Palmarum	Diakonische Jugendhilfe: Neander Diakonie Mettmann Ev. Kinder- u. Jugendhilfe Oberbieber Ev. Beratungsstelle Bonn Wendepunkt Velbert
24.	24.03.2016	Gründonnerstag	Wahlkollekte 4
25.	25.03.2016	Karfreitag	Hilfe für Gefährdete (60%) Arbeit in Justizvollzugsanstalten (20%) Blaues Kreuz (20%)
26.	26.03.2016	Gottesdienst in der Osternacht	Brot für die Welt
27.	27.03.2016	Ostersonntag	Brot für die Welt
28.	28.03.2016	Ostermontag	Zentrum für innovative Seniorenarbeit (50%) Zentrum für Männerarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland (50%)
29.	03.04.2016	Quasimodogeniti	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (3)
30.	10.04.2016	Misericordias Domini	Fortbildung und Begegnungsarbeit im Foyer le Pont, Paris (50%) Bildungsarbeit in Palästina Talitha Kumi (50%)
31.	17.04.2016	Jubilare	Kirchliche Kinder- und Jugendarbeit
32.	24.04.2016	Kantate	Förderung der Kirchenmusik
33.	01.05.2016	Rogate	Vereinte Evangelische Mission
34.	05.05.2016	Christi Himmelfahrt	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (4)
35.	08.05.2016	Exaudi	Innovative Projekte „Missionarisch Volkskirche sein“
36.	15.05.2016	Pfingstsonntag	Aktion Hoffnung für Osteuropa
37.	16.05.2016	Pfingstmontag	Ökumenische Aufgaben und Auslandsarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland
38.	22.05.2016	Trinitatis	Wahlkollekte 5
39.	29.05.2016	1. S. n. Trinitatis	Kirchliche Werke und Verbände der Jugendarbeit
40.	05.06.2016	2. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 6
41.	12.06.2016	3. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (5)
42.	19.06.2016	4. S. n. Trinitatis	Für einen von der Kreissynode zu bestimmenden diakonischen Zweck (3)

Lfd. Nr.	Datum		Zweckbestimmung
43.	26.06.2016	5. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 7
44.	03.07.2016	6. S. n. Trinitatis	Diakonische Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland
45.	10.07.2016	7. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 8
46.	17.07.2016	8. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (6)
47.	24.07.2016	9. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 9
48.	31.07.2016	10. S. n. Trinitatis (Israel-Sonntag)	Gemeinsame Verantwortung von Christen und Juden
49.	07.08.2016	11. S. n. Trinitatis	Diakonische Jugendhilfe
50.	14.08.2016	12. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (7)
51.	21.08.2016	13. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 10
52.	28.08.2016	14. S. n. Trinitatis („Mirjam-Sonntag“)	Hilfe für Frauen in Not
53.	04.09.2016	15. S. n. Trinitatis	Aufgaben im Bereich der Union Evangelischer Kirchen
54.	11.09.2016	16. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 11
55.	18.09.2016	17. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (8)
56.	25.09.2016	18. S. n. Trinitatis	Integrations- und Flüchtlingsarbeit
57.	02.10.2016	19. S. n. Trinitatis (Erntedank)	Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchen im Rheinland
58.	09.10.2016	20. S. n. Trinitatis	Clearinghaus für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Völklingen (50%) Psychosoziales Zentrum Düsseldorf (50%)
59.	16.10.2016	21. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 12
60.	23.10.2016	22. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (9)
61.	30.10.2016	23. S. n. Trinitatis	Gustav-Adolf-Werk
62.	31.10.2016	Reformationstag	Gustav-Adolf-Werk
63.	06.11.2016	Drittletzter S. d. Kirchenjahres	Aufgaben im Bereich der Union Evangelischer Kirchen
64.	13.11.2016	Vorletzter S. d. Kirchenjahres	Aktion Sühnezeichen
65.	16.11.2016	Buß- und Betttag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (10)
66.	20.11.2016	Letzter S. d. Kirchenjahres	Altenhilfe

Die **zwölf Wahlkollekten** geben den Presbyterien die Möglichkeit, aus der von der Kirchenleitung herausgegebenen Liste Zwecke auszuwählen, von denen sie meinen, dass sie in besonderer Weise die Zuneigung und Ansprechbarkeit der Gemeinde treffen. Die Auswahl erfolgt durch Presbyteriumsbeschluss.

An jedem Wahlsonntag soll in der Einzelgemeinde nur ein Zweck abgekündigt werden. Es darf an diesem Sonntag nur für Projekte gesammelt werden, die in der folgenden Liste aufgeführt sind. An **An fünf Sonntagen** soll für Zwecke der ökumenischen Diakonie, an **zwei Sonntagen** für Hilfen zur entwicklungsfördernden Selbsthilfe, an **drei Sonntagen** für die Weltmission, an **zwei Sonntagen** für die Bibelverbreitung in Deutschland und der Welt gesammelt werden.

Die Erträge der Wahlkollekten sind zusammen mit den landeskirchlichen Kollekten des jeweiligen Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises abzuführen. Wir bitten hierbei darauf zu achten, dass die Wahlkollekten nicht nur unter der Bezeichnung des betreffenden Sonntages, sondern mit der **genauen Zweckangabe** überwiesen werden.

Bei folgenden Zwecken ist durch Presbyteriumsbeschluss **eines** der Projekte auszuwählen: Diakonische Einrichtungen (erster S. n. Epiphania, Judika), Diakonische Jugendhilfe (Palmarum).

An **zehn Sonntagen** können die Presbyterien sowie an **drei Sonntagen** die Kreissynode den Kollektenzweck selbstständig auswählen.

Die Erträge der **Kollekten** in der **Passionszeit** für Andachten erhält die Vereinte Evangelische Mission.

Die Kollektenzwecke für die Andachten in der Adventszeit können frei von den Presbyterien ausgewählt werden.

Auswahlliste für die Wahlkollekten 2015/2016

1. Für die Ökumenische Diakonie (5 Sonntage)

- | | | |
|------|------------------------------|--|
| 1.1 | Italien | Casa Diaconale Palermo und die Flüchtlingsarbeit der waldensischen Kirchengemeinden auf Sizilien |
| 1.2 | Marokko | Unterstützung der Flüchtlingsarbeit der Ev. Kirche in Marokko (EEAM) |
| 1.3 | Frankreich | Cimade-Verteidigung der Rechte von Migrantinnen und Migranten in Westafrika und Maghreb |
| 1.4 | Naher und Mittlerer Osten | Unterstützung der Arbeit von bedrängten Kirchen |
| 1.5 | Kosovo | Programm der Diakonie Kosova |
| 1.6 | Haiti | Errichtung einer Unterkunft für obdachlose Jugendliche |
| 1.7 | Russland | Heilpädagogisches Zentrum in Pskow |
| 1.8 | Ökumenischer Rat der Kirchen | Kirchen im Einsatz gegen Rassismus |
| 1.9 | Kuba | Ökumenische Laien-Fortbildungszentrum Centro Lavastida |
| 1.10 | Libanon | Kindernothilfe |
| 1.11 | Ukraine | Häusliche Pflege, Tagespflege und Ausbildung von Pflegekräften |
| 1.12 | Rumänien | Hospiz in Sibiu/Hermanstadt |

2. Hilfe für entwicklungsfördernde Selbsthilfe (2 Sonntage)

- | | | |
|-----|--------------|--|
| 2.1 | Indien | Ernährung sichern
In die Zukunft mit traditionellem Saatgut |
| 2.2 | Ägypten | Bildung
Bildung ändert alles |
| 2.3 | Honduras | Kinder und Jugendliche
Chancen für flinke Kinder |
| 2.4 | Burkina Faso | Wasser
Regen bringt Segen |

3. Für die Weltmission (3 Sonntage)

- | | | |
|-----|------------------|--|
| 3.1 | Ostkongo | versorgen, ermutigen, stärken |
| 3.2 | Afrika und Asien | Klimagerechtigkeit und Schutz der Umwelt |
| 3.3 | Afrika und Asien | Fachkräfte gesucht |
| 3.4 | Afrika und Asien | Kinder von der Straße holen |
| 3.5 | Afrika und Asien | Wege aus der Armut |
| 3.6 | Namibia | Junge Leute brauchen eine Chance |

4. Bibelverbreitung in der Welt (2 Sonntage)

- | | | |
|-----|-----------|--|
| 4.1 | Armenien | Das Evangelium für Menschen in grenznahen Dörfern |
| 4.2 | Ukraine | Bibeln für Flüchtlingskinder aus dem Südosten |
| 4.3 | Indien | Bibeln für blinde Menschen |
| 4.4 | Jordanien | Brot zum Essen – Brot zum Leben für irakische und syrische Flüchtlingsfamilien |
| 4.5 | Litauen | Bibeln und biblische Materialien für Schulklassen |
| 4.6 | Sibirien | Mit der Bibel Hoffnung schenken in Sibirien |

Fortsetzung auf Seite 152

Siegel
Genehmigt
Düsseldorf, den 14. April 2015
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Neuer Webserver für das Internet-Angebot der Evangelischen Kirche im Rheinland

1269386
Az. 45-27-22
Düsseldorf, 19. Mai 2015

Seit 1997 besteht für Gemeinden, Werke, Ämter, Einrichtungen und Initiativen der EKIR die Möglichkeit, ihre Internetseiten auf dem Webserver der Landeskirche unter www.ekir.de online zu stellen. Turnusgemäß wurde wieder ein neuer Server beschafft, der alte wird für eine Übergangszeit noch verfügbar bleiben.

Gemeinden, Werke, Ämter und Einrichtungen werden gebeten, ihre Internetseiten auf den neuen Server zu übertragen, weitere Einzelheiten finden sich unter www.webserverumzug.de.

Falls sich Kontaktdaten der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners für die Internetpräsenz geändert haben, wird gebeten, die aktuellen Kontaktdaten per E-Mail an den Arbeitsbereich Kommunikation im Dezernat V.3 unter internet@ekir.de zu übermitteln.

Das Landeskirchenamt

Prüfung für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker vom 26. bis 28. Oktober 2015

1266622
Az. 13-56-03
Düsseldorf, 12. Mai 2015

I.

Die nächste Prüfung für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker findet vom **26. bis 28. Oktober 2015** in Düsseldorf statt.

Die C-Prüfung wird auf der Grundlage der C-Prüfungsordnung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Juni 2009 (KABl. S. 189) durchgeführt (zu finden unter www.kirchenrecht-ekir.de, Suchbegriff „953“).

Der Zulassungsantrag ist mit den erforderlichen Unterlagen (§ 13 der C-Prüfungsordnung) spätestens bis zum 31. Juli 2015 an den Prüfungsausschuss für Kirchenmusik, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, zu richten.

1. Aus dem Zulassungsantrag muss hervorgehen:

a) in welcher Fachrichtung (§ 3) die Prüfung abgelegt werden soll,

b) ob die Prüfung in zwei Abschnitten (§ 4) abgelegt werden soll,

c) ob anderweitig erbrachte Prüfungsleistungen (§ 11) anerkannt werden sollen,

d) ob eine besondere Regelung nach § 15 getroffen werden soll.

2. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Lebenslauf mit Darstellung des musikalischen Ausbildungsweges,

b) Lichtbild,

c) Nachweis der Kirchenmitgliedschaft,

d) Nachweise und Voten gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 über:

– ein musikalisch zufriedenstellendes Gemeindesingen,

– eine den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechende Instrumentalbegleitung eines Gemeindegottesdienstes (nur erforderlich für die Fachrichtung Orgel und Populärmusik),

– die Eignung in den Prüfungsfächern der jeweiligen Fachrichtung,

e) Liste der zwölf Stücke (Choralvorspiele) gemäß der jeweiligen Fachrichtung,

f) Zeugnisse über abgelegte Prüfungen gemäß § 11.

Wichtig: Bitte verwenden Sie für Ihren Zulassungsantrag ausschließlich unsere Antragsformulare. Diese können Sie von Ihrer regionalen C-Ausbildungsleitung oder von Herrn Janssen (pascal.janssen@ekir-lka.de) anfordern.

Über die Zulassung entscheidet nach § 14 der Prüfungsordnung der Prüfungsausschuss. Die Zulassung muss versagt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 10 der Prüfungsordnung nicht vorliegen. Die Zulassung soll versagt werden, wenn die erforderlichen Unterlagen gemäß § 13 Abs. 2 der Prüfungsordnung unvollständig oder verspätet vorgelegt werden.

II.

Zuerkennung der C-Urkunde über die Anstellungsfähigkeit

Als Kirchenmusikerin und Kirchenmusiker im Geltungsbereich des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 15. Juni 1996 in der Fassung des Ausführungsgesetzes vom 9. Januar 1997 (KABl. S. 65 und 68) kann angestellt werden, wer eine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit besitzt. Die Zuerkennung setzt das Bestehen der C-Prüfung und die Kirchenmitgliedschaft voraus. Eine weitere Voraussetzung für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit ist die **Teilnahme an einer eintägigen Einführungstagung** in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Bei dieser Veranstaltung erhalten die Teilnehmer einen Überblick über die kirchenmusikalische Arbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland, ihrer kirchenmusikalischen Verbände sowie über ihre Rechte und Pflichten gemäß der geltenden Ordnungen und Gesetze. Über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit entscheidet das Landeskirchenamt **auf Antrag**.

Wichtig: Bitte verwenden Sie für Ihren Zuerkennungsantrag ausschließlich unser Antragsformular. Dieses können Sie von Ihrer regionalen C-Ausbildungsleitung oder von Herrn Janssen (pascal.janssen@ekir-lka.de) anfordern.

Die nächste **Einführungstagung** findet am **29. Oktober 2015** im Landeskirchenamt statt. Hierzu ist eine Anmeldung erforderlich.

- Zulassungsschreiben zur Prüfung erfolgen nach der Zulassung der Kandidaten durch den Prüfungsausschuss.
- Einige Wochen vor der Einführungstagung erhalten die Angemeldeten ein separates Schreiben mit allen erforderlichen Informationen.

Rückfragen können Sie an Herrn Janssen, Durchwahl -422, pascal.janssen@ekir-lka.de, stellen.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

1269660

Az. 03-13:15053

Düsseldorf, 20. Mai 2015

Kirchengemeinde:

Evangelische Kirchengemeinde
Mörschied-Weiden

Kirchenkreis:

Obere Nahe

Umschrift des Kirchensiegels: Ev. Kirchengemeinde
Mörschied-Weiden



Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauchsetzen eines Kirchensiegels

1268853

Az. 02-10-11:1504926

Düsseldorf, 13. Mai 2015

Das Siegel (Normal- und Kleinsiegel) der aufgehobenen 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Wuppertal-Sonnborn, Kirchenkreis Wuppertal, mit drei Punkten als Bezeichen wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten



*Paulus schreibt: Ich bin gewiss,
dass weder Tod noch Leben,
weder Engel noch Mächte noch Gewalten,
weder Gegenwärtiges noch Zukünftiges,
weder Hohes noch Tiefes noch eine andere Kreatur uns
scheiden kann von der Liebe Gottes,
die in Christus Jesus ist, unserm Herrn.*

Römer 8,38-39

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Heinz Bonfert am 29. Januar 2015 in Berlin-Reinickendorf, zuletzt Pfarrer in der Evangelischen Kirchengemeinde Opladen, geboren am 9. Januar 1944 in Heltau, Krs. Hermannstadt, Rumänien, ordiniert am 6. Dezember 1972 in Hermannstadt.

Pfarrer i.R. Wolfgang-Martin Dietrich am 3. März 2015 in Jettingen, zuletzt Pfarrer in der ehemaligen Kirchengemeinde Heidberg, jetzt Im Oberen Wiehlthal, geboren am 21. August 1927 in Schottenstein, Kreis Staffelbein, ordiniert am 27. September 1953 in Hofgeismar.

Pfarrer i.R. Friedhelm Habermehl am 13. Januar 2015 in Moers, zuletzt Pfarrer in der Evangelischen Kirchengemeinde Kapellen, geboren am 9. Juni 1940 in Essen-Steele, ordiniert am 20. April 1969 in Kapellen.

Pfarrer i.R. Helmut Keus am 9. Januar 2015 in Ratingen, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Essen-Schonbeck, geboren am 25. April 1949 in Essen, ordiniert am 29. Oktober 1978 in Essen-Schonbeck.

Pfarrer i.R. Hansjoachim Liedtke am 12. März 2015 in Simmerath, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Monschau, Kirchenkreis Aachen, geboren am 28. Februar 1934 in Quednau, Kreis Königsberg/Ostpommern, ordiniert am 2. September 1973 in Monschau.

Pfarrer i.R. Lothar Meerkötter am 1. Januar 2015 in Overath, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Leichlingen, geboren am 7. Mai 1934 in Schweidnitz/Schlesien, ordiniert am 30. Juni 1963 in Birkenfeld.

Pfarrer i.R. Joachim Martin Morgenroth am 24. März 2015 in Künzelsau, zuletzt Pfarrer in der Lutherkirchengemeinde Düsseldorf, geboren am 11. März 1927 in Berlin, ordiniert am 19. Juni 1955 in Stolberg.

Pfarrer i.R. Hans-Günther Seven am 6. Februar 2015 in Goch, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Pfalzdorf, geboren am 27. November 1941 in Dinslaken, ordiniert am 2. Mai 1971 in Pfalzdorf.

Pfarrer i.R. Dietrich Tappenbeck am 12. Januar 2015 in Herzogenrath, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Alsdorf, geboren am 28. April 1937 in Bielefeld-Gadderbaum, ordiniert am 31. Mai 1964 in Dortmund-Husen.

Pfarrer i.R. Helmut Friedrich Heinrich Wermeyer am 31. Dezember 2014 in Essen, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Essen-Karnap, geboren am 2. August 1929 in Mülheim-Ruhr, ordiniert am 3. Juni 1956 in Essen.

Pfarrer i.R. Hans-Georg Wiedemann am 11. Januar 2015 in Düsseldorf, zuletzt Pfarrer in der Markus-Kirchengemeinde Düsseldorf, geboren am 29. Juli 1936 in Berlin, ordiniert am 10. August 1969 in Hamm/Westfalen.

Errichtung einer Pfarrstelle:

In der Friedenskirchengemeinde Troisdorf, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, ist mit Wirkung vom 1. Juli 2015 eine 3. Pfarrstelle errichtet worden.

Pfarrstellenausschreibung:

In der Kirchengemeinde Königswinter im Kirchenkreis an Sieg und Rhein ist zum 1. Januar 2016 die (Einzel-)Pfarrstelle im Dienstumfang von 75% auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Die Gemeinde hat 1.660 Gemeindemitglieder in zwei Ortsteilen, Königswinter-Altstadt im Rheintal und Königswinter-Ittenbach im Siebengebirge. Sie arbeiten in einem Team engagierter haupt- und nebenamtlicher Mitarbeitender im Gemeindebüro mit Kirchenmusiker, Jugendleiterin und Küster. Die Gemeindegemeinschaft wird mitgetragen von vielen ehrenamtlich mitarbeitenden Gemeindegliedern. Vision der Kirchengemeinde von Gemeinde ist: „Gemeinschaft in der Begegnung mit Jesus Christus“. Von daher wünscht sich die Kirchengemeinde eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der ihre/seine Arbeit aus dem gelebten christlichen Glauben versteht, auf andere Menschen zugeht und einen offenen Umgang mit den Mitarbeitenden pflegt. Den zentralen Schwerpunkt sieht die Kirchengemeinde in ihren Gottesdiensten, die in vielfacher Form stattfinden. Dabei spielt die Kirchenmusik unter der Leitung des nebenamtlichen Kirchenmusikers eine tragende Rolle. Er leitet den Kirchen- und Jugendchor. Außerdem gibt es in der Gemeinde einen Projektchor und eine Jugendband jeweils unter ehrenamtlicher Leitung. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Kinder- und Jugendarbeit, die von einer Jugendleiterin in einer halben Stelle unterstützt wird. Die Gemeinde pflegt einen vertrauensvollen Umgang mit den katholischen Pfarrgemeinden vor Ort. In Kooperation mit den Nachbargemeinden ist sie im Dialog mit der türkisch-islamischen Gemeinde in Königswinter. Die Gemeindekonzeption (<http://www.evangelische-kirchengemeinde-koenigswinter.de/koenigswinter/142.php>) beschreibt die oben skizzierten Arbeitsfelder. Das Presbyterium ist sich darüber im Klaren, dass eine 75% Pfarrstelle zu besetzen ist und wird Ihre Arbeitsfelder im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Gemeindekonzeption gemeinsam abstimmen. Die Gemeinde bietet ein renoviertes Pfarrhaus im Ortsteil Ittenbach. Ittenbach liegt mitten im Siebengebirge am Fuße des Ölbergs. Den Drachenfels können Sie bequem erwandern und auch viele weitere touristische Ziele sind fußläufig erreichbar (z.B. Schloss Drachenburg, Petersberg). Des Weiteren befinden sich Kindergarten, Grundschule und ein Einkaufszentrum in unmittelbarer Nähe. Die Altstadt von Königswinter liegt ebenfalls in landschaftlich sehr reizvoller Lage direkt am Rhein. Alle Schultypen, inkl. CJD mit angegliedertem Internat, befinden sich vor Ort. Die öffentliche Verkehrsanbindung an die nahen Städte Bonn (20 km Ittenbach/Bonn) und Köln (40 km) mit ihren großen kulturellen Angeboten sind sehr gut. Für Rückfragen steht Ihnen Pfarrerin Dorothee Demond, Tel. (0 22 23) 91 21 46, gern zur Verfügung. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechtes sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABI 2010, S.145). Auf Grund der 2. Ausschreibung der Stelle sind zusätzlich alle mbA-Pfarrerinnen und -Pfarrer aus dem theologischen Nachwuchs bewerbungsberechtigt. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Das Pädagogisch-Theologische Institut (PTI) ist das religionspädagogische Institut der Evangelischen Kirche im Rheinland mit Sitz in Bonn Bad-Godesberg. Es fördert auf landeskirchlicher Ebene das Lehren und Lernen in Schule und Gemeinde. Für den Arbeitsbereich Schulseelsorge im PTI sucht die Evangelische Kirche im Rheinland zum 1. Oktober 2015 oder später eine Dozentin/einen Dozenten (Theologin/Theologe oder Religionspädagogin/Religionspädagoge). Es handelt sich um eine Vollzeitstelle, Stellenteilung ist möglich. Aufgaben der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers der „Fachstelle Schulseelsorge“ sind insbesondere: Weiterentwicklung der Konzeption von Schulseelsorge in der Evangelischen Kirche im Rheinland, Koordination der Schulseelsorge in der Landeskirche, den Kirchenkreisen, den Schulen und Schulbehörden, Leitung der „Qualifizierungskurse Schulseelsorge“, Entwicklung und Koordination der Fort- und Weiterbildung von Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorgern, Fachberatung der Landeskirche, Kirchenkreise und zuständigen Gremien, Kooperation mit anderen Einrichtungen der Bildungsarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland, Zusammenarbeit mit den Fachdozenten und Fachdozentinnen in der Evangelischen Kirche von Westfalen und anderen Landeskirchen, Mitarbeit in der AG Schulseelsorge der ALPIKA (Arbeitsgemeinschaft der Leitungen der Pädagogischen Institute und katechetischen Ämter). Wir erwarten: den Nachweis der Ersten und Zweiten Theologischen Prüfung bzw. einen vergleichbaren Abschluss in Religionspädagogik, pädagogische Grund- und Spezialkenntnisse zur Schulseelsorge, fundierte Erfahrungen mit Schule und Unterricht, Erfahrungen mit der Planung und Durchführung von Fortbildungen, eine seelsorgliche oder supervisorische Grundausbildung, pastoralpsychologische Qualifikation, KSA-Kurs o. ä., die Ausbildung in dem zielorientierten Kurzgespräch in der Seelsorge bzw. die Bereitschaft zum Erwerb einer entsprechenden Qualifikation, Teamfähigkeit und gute Eigenorganisation, Mobilität im Zuständigkeitsbereich und gegebenenfalls darüber hinaus. Die Stelle wird besoldet nach A 14 bzw. vergütet nach EG 14 BAT-KF. Die Berufung auf diese Stelle erfolgt durch das Landeskirchenamt. Pfarrerrinnen bzw. Pfarrer werden für die Dauer von 8 Jahren berufen, die Anstellungsfähigkeit bei einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wird dabei vorausgesetzt. Nähere Auskünfte erteilen Landeskirchenrat Eckhard Langner, Tel. (02 11) 45 62-629, und Kirchenrat Pfarrer Dr. Stefan Drubel, Tel. (02 11) 45 62-528. Wenn Sie evangelisch sind und an den beschriebenen Tätigkeiten interessiert sind, bitten wir Sie Ihre schriftliche Bewerbung bis zum 15. Juli 2015 an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, z. Hd. Landeskirchenrat Eckhard Langner, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, zu richten.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Lutherkirchengemeinde in Bonn möchte zum 1. April 2016 eine A-Kirchenmusikerstelle (100%, BAT-KF) neu besetzen. Der bisherige Stelleninhaber geht in den Ruhestand. Die Lutherkirchengemeinde ist zentral in Bonn gelegen (Südstadt/Poppelsdorf) und hat ca. 3.900 Gemeindeglieder. Die Kirchenmusik ist eines der prägenden Elemente der Gemeinde und wirkt weit über die Gemeindegemeinschaft hinaus. Sie bietet ein weites Spektrum vom klassisch kirchenmusikalischen Repertoire bis hin zu innovativen Konzepten. Sie finden bei uns: eine Predigtstätte mit einer Peter-Orgel von 1968 (zuletzt renoviert 1996; 40 Register), zwei Flügel, ein Cembalo, ein offenes Team von Haupt- und Ehrenamtlichen (zwei Pfarrer, 19 weitere Hauptamtliche), eine Kindertages-

stätte, ein Jugendzentrum, einen Chor, einen Kinderchor, einen Posaunenchor (eigener ehrenamtlicher Leiter), zahlreiche Instrumentalisten, die Möglichkeit, eigene Ideen einzubringen. Zu den Aufgaben gehören: Begleitung und Gestaltung von Gottesdiensten, Amtshandlungen und Gemeindeveranstaltungen, Leitung der Kantorei und des Kinderchors, Gestaltung und Organisation von Konzerten (auch Drittveranstalter). Die Einrichtungen der Gemeinde sind sämtlich fußläufig zu erreichen. Bei der Beschaffung von Wohnraum können wir behilflich sein. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche im Rheinland oder einer anderen Gliedkirche der EKD. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis zum 15. August 2015 an die Evangelische Lutherkirche Bonn, Pfarrerin Ulrike Veermann, Vorsitzende des Presbyteriums, Adenauerallee 37, 53113 Bonn. Pfarrerin Veermann beantwortet Ihnen gerne vorab Fragen: u.veermann@lutherkirche-bonn.de. Weitere Informationen finden Sie unter: www.lutherkirche-bonn.de.

In der Kirchengemeinde Essen-Schonnebeck ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine B-Kirchenmusikstelle mit einem Dienstumfang von 50% zu besetzen. Die Kirchengemeinde Essen-Schonnebeck ist eine Kirchengemeinde mit ca. 3.750 Gemeindemitgliedern und einer Predigtstätte. Sie versteht Kirchenmusik als wesentlichen Bestandteil eines lebendigen Gemeindelebens und als geistliche Aufgabe. In der Vergangenheit war die Stelle nebenamtlich besetzt, nun soll eine hauptamtlich durchgeführte Kirchenmusik neue Impulse setzen. Strukturelle Veränderungen im Kirchenkreis können es mit sich bringen, dass zukünftig in der Kooperation mit einer anderen Gemeinde eine Stelle mit 100% Dienstumfang entstehen kann. Wir suchen eine musikalisch kompetente, kontaktfreudige Persönlichkeit, welche selbstständiges Arbeiten und Teamfähigkeit miteinander verbinden kann. Zu den Aufgaben gehören: regelmäßiges Orgelspiel an Sonn- und Feiertagen, Klavierspiel 14-tägig im Gottesdienst im Seniorenheim, Orgelspiel bei Trauungen (ca. 5–7 jährlich), Leitung des Kirchenchores, Gestaltung und Durchführung von 2–3 musikalischen Projekten/Konzerten jährlich, auch mit musikalisch interessierten Gemeindegliedern verschiedener Altersstufen, 2–3 musikalisch besonders gestaltete Gottesdienste jährlich, sporadisch musikalische Begleitung in der Zusammenarbeit mit Kindergarten und Grundschule, Teilnahme an Dienstbesprechungen und Konventen. Wir erwarten: professionelle Durchführung der musikalischen Aufgaben, pädagogisches und didaktisches Geschick im Umgang mit ehrenamtlich Tätigen, Eigeninitiative und Kreativität bei der Entwicklung des Arbeitsfeldes, gute Zusammenarbeit mit den anderen Mitarbeitern der Kirchengemeinde, Beteiligung am Gemeindeleben. Wir bieten: eine der Kirchenmusik sehr aufgeschlossene Gemeinde, eine zweimanualige Orgel von Kemper (Lübeck) mit 24 Registern, ein Positiv, einen Flügel, drei Klaviere, ein E-Piano, einen Chor mit derzeit ca. 30 Mitgliedern, tatkräftige Unterstützung der Arbeit durch das Presbyterium. Schonnebeck ist eine Gemeinde im Kirchenkreis Essen, im Nordosten der Stadt gelegen mit guter Verkehrsanbindung. Grundschulen und Gesamtschule sind am Ort. Die Vergütung erfolgt gemäß persönlicher Qualifikation und Vorerfahrung nach BAT-KF. Die Mitgliedschaft in einer Kirche der EKD und die Anstellungsfähigkeit in der Ev. Kirche im Rheinland setzen wir voraus. Bewerbungen bis zum 30. September 2015 bitte an: Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Essen-Schonnebeck, Schwanhildenstraße 4, 45141 Essen. Auskünfte erteilen Pfarrerin Karin Pahlke, Tel. (02 01) 60 72 73, und Kreiskantor Thomas Rudolph, Tel. (02 01) 85 11 222.

Die Kirchengemeinde Broich-Saarn sucht für die Jugendarbeit „Links der Ruhr“ eine Jugendleitung mit entsprechender Ausbildung (Sozialpädagogin/Sozialpädagogen, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter) sowie zusätzlicher Qualifikation im religionspädagogischen Bereich für eine unbefristete Anstellung mit 39 Stunden pro Woche zum nächstmöglichen Termin. Entsprechend Ausbildung erfolgt die Vergütung nach BAT-KF. Die Kinder- und Jugendarbeit in der Region „Links der Ruhr“ umfasst die Gemeinden Broich-Saarn und Speldorf mit jeweils einer Jugendleitung. Die Gemeinden haben ca. 16.000 Gemeindemitglieder mit jährlich ca. 140 Konfirmandinnen/Konfirmanden. Zur Gemeinde Broich-Saarn gehören zwei Kirchen mit jeweils angrenzendem Gemeindehaus und vier Kindergärten. Zur Gemeinde Speldorf gehört eine Kirche mit einem angrenzenden Gemeindehaus, zwei Kindergärten sowie ein Jugendhaus. Ferner unterhält die Gemeinde Broich-Saarn ein Jugendfreizeitheim in Westkapelle (Niederlande). Die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden Broich-Saarn und Speldorf in der Region „Links der Ruhr“ gilt es auch in der Kinder- und Jugendarbeit weiterzuentwickeln. Wir bieten Ihnen lebendige Gemeinden mit engagierten Ehrenamtlichen, Einbindung in das Gesamtteam der Gemeinde Broich-Saarn, Raum für eigene Ideen, fachliche Begleitung durch den Jugendausschuss, Unterstützung durch das kreiskirchliche Verwaltungsamt und den Konvent der Hauptamtlichen, die Möglichkeit zur fachspezifischen Fort- und Weiterbildung, eigene Jugendräume und ein eigenes Büro. Wir wünschen uns eine Jugendleitung, die mit daran arbeitet, dass junge Leute erleben, dass Kirche auch für sie Herberge auf dem Weg sein kann. Die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche setzen wir voraus. Wir wünschen uns die Fortführung und konzeptionelle Weiterentwicklung der bestehenden Kinder- und Jugendarbeit mit altersspezifischen Angeboten, Planung und Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten, die Vernetzung der Konfirmanden- und Jugendarbeit, z.B. durch die Mitarbeit in der Konfirmandinnen-/Konfirmandenarbeit, Gewinnung, Begleitung und Schulung von ehrenamtlich Mitarbeitenden, Teamgeist, kreative und kooperative Zusammenarbeit mit den ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen, Mut zur Entfaltung der eigenen Begabung, Freude an neuen Projekten und Ideen, Beteiligung am gemeindlichen Leben und Mitarbeit in Gremien. Weitere Informationen erhalten Sie auch über unsere Internetseiten. Für Rückfragen steht Ihnen der Vorsitzende des Jugendausschusses der Ev. Kirchengemeinde Broich-Saarn, Pfarrer David Ruddat, Tel. (02 08) 4 69 38 64, gern zur Verfügung. Falls wir Ihr Interesse geweckt haben, richten Sie ihre schriftliche Bewerbung bitte bis zum 15. Juli 2015 an folgende Adresse: Ev. Kirchengemeinde Broich-Saarn, Althofstraße 9, 45468 Mülheim an der Ruhr.

Die Kirchengemeinden Broich-Saarn und Speldorf in Mülheim an der Ruhr (insgesamt 16.700 Gemeindemitglieder, sieben Pfarrbezirke) arbeiten seit mehreren Jahren in Kooperation im Bereich Kirchenmusik Links der Ruhr. In diesem Verbund ist eine B-Kirchenmusikstelle zu 75% oder falls die persönlichen Vorstellungen eine geringere Arbeitszeit erforderlich machen auch zu 50% frühestmöglich zu besetzen für die Anstellung durch die Kirchengemeinde Speldorf. Neben der musikalischen Arbeit „vor Ort“ erwarten wir daher eine enge Zusammenarbeit im Team mit dem hauptamtlichen Kirchenmusiker und weiteren nebenamtlichen Kirchenmusikerinnen sowie mehreren engagierten Ehrenamtlichen. Darüber hinaus erwarten wir ein hohes Maß an Kreativität und Kommunikationsfähigkeit.

Aufgeschlossenheit gegenüber neuen gottesdienstlichen Formen und dem „Neuen geistlichen Lied“ sind obligatorisch,

ebenso der Umgang mit dem PC/Internet. Eine umfangreiche Notenbibliothek und ein Büro sind vorhanden. Zu den Aufgaben der 75% Stelle gehören: Orgelspiel in den Gemeinden Links der Ruhr, vornehmlich in der Lutherkirche Speldorf, einschließlich der Amtshandlungen und gelegentlicher Schulgottesdienste – kein Friedhofsdienst –, musikalische Angebote in den beiden Speldorfer Kindergärten und Leitung und Ausbau der beiden Kinderchöre und des Jugendchores, besonderer Schwerpunkt: Leitung und Ausbau des Gospelchores mit engagierten Sängerinnen und Sängern. Bei einer Anstellung unter 75% werden die Aufgaben dem Stellenumfang angepasst. In der Lutherkirche Speldorf steht eine Orgel der Fa. Peter aus den 60er Jahren mit elektr. Spiel- und Registertraktur mit 3 Man./ Ped., 45 Registern. Weitere Orgeln im Bereich Links der Ruhr sind eine historische Sauer Orgel (pneumatisch) und eine Stilkopie des 18. Jh. (van Rossum). Flügel oder E-Pianos sind in allen Kirchen und Gemeindehäusern vorhanden. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Vorsitzende des kirchenmusikalischen Ausschusses, Pfarrerin Katrin Schirmer, Tel. (02 08) 5 09 46, oder den Stelleninhaber in Broich-Saarn, Detlef Hilder, Tel. (02 08) 49 67 46. Informationen finden Sie auch auf www.kirchenmusik-linksderuhr.de. Wir erbitten Ihre aussagekräftige Bewerbung (auch Konzertprogramme und Nachweise über die bereits gemachten Erfahrungen im Kinder-/Jugend-/Gospelchorbereich) bis zum 29. Juni 2015 an: Kirchenmusik Links der Ruhr, Althofstraße 9 in 45468 Mülheim an der Ruhr. Die musikalische Vorstellung ist vorgesehen am 19. oder 26. August 2015. Anstellungsveraussetzung ist die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche und ein Studienabschluss in Evangelischer Kirchenmusik. Die Vergütung richtet sich nach BAT-KF. PKW ist erwünscht. Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde gerne behilflich. Wir freuen uns darauf, Sie kennen zu lernen!

Die Friedenskirchengemeinde Troisdorf sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Posaunenchorleiterin/einen Posaunenchorleiter für eine neu geschaffene C-Stelle im Umfang von sieben Wochenstunden. Die Evangelische Friedenskirchengemeinde Troisdorf ist eine lebendige und engagierte Gemeinde in zentraler Lage zwischen Köln und Bonn mit einem vielfältigen Angebot für Menschen jeden Alters, das sich am Ansatz einer lebensbegleitenden Gemeindegemeinschaft orientiert. Sie gehört zum Evangelischen Kirchenkreis An Sieg und Rhein und umfasst in drei Pfarrbezirken mit etwa 8.800 Gemeindemitgliedern die Ortsteile Sieglar, Eschmar, Müllekoven, Bergheim, Oberlar, Kriegsdorf, Rotter See und Spich. Jeder Bezirk verfügt über ein gut ausgestattetes Gemeindezentrum mit Kirchraum beziehungsweise eigener Kirche. Ein Schwerpunkt in der Gemeinde bildet die Posaunenchorarbeit. In Zusammenarbeit mit Haupt- und Ehrenamtlichen, Pfarrern und den Kantoren der Gemeinde wünscht sich die Gemeinde in diesem Arbeitsbereich neue Akzente und Aufbauarbeit. Zum Stellenumfang gehören: Leitung des Posaunenchores (zzt. 12 Bläser), Aufbau einer regelmäßigen Jungbläserarbeit, Gestaltung von Gottesdiensten und musikalischen Einsätzen mit dem Posaunenchor, Zusammenarbeit mit den beiden hauptamtlichen Kantoren der Gemeinde. Bei entsprechenden Fertigkeiten des Bewerbers kann die Stelle um Orgeldienste und die Leitung des Gitarrenkreises erweitert werden. Die Stelle hat einen Umfang von 18% des Beschäftigungsumfangs eines vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeiters, die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Wir wünschen uns eine aufgeschlossene, teamfähige Mitarbeiterin/einen aufgeschlossenen, teamfähigen Mitarbeiter mit Bindung an die evangelische Kirche und Interesse an der Arbeit mit der Gemeinde und für die Gemeinde. Für weitere Auskünfte stehen zur Verfügung: Kantor Jens Engel, Tel. (01 57) 85 05 75 11, und Pfarrerin Dr. Birgit Ventur, Tel. (022 41) 16 56 46, sowie Kreiskantorin Brigitte Rauscher, Tel. (022 41) 99 59 70. Ihre Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen, einschließlich eines pfarramtlichen Zeugnisses und eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses senden Sie bitte bis zum 24. Juli 2015 an die Evangelische Friedenskirchengemeinde Troisdorf, z.H. Pfarrerin Dr. Birgit Ventur, Grabenstraße 65, 53844 Troisdorf. Die musikalische Vorstellung und die Bewerbungsgespräche finden statt am Mittwoch, den 19. August 2015.

Literaturhinweise:

Die Melancthonkirche in Düsseldorf. Festschrift zum 50jährigen Jubiläum, hg. vom Presbyterium der Evangelischen Oster-Kirchengemeinde. Düsseldorf 2015, 90 S., Abb.

Bernhard H. Bonkhoff: **Historische Orgeln im Saarland**, mit Aufnahmen von Richard Menzel. Regensburg: Schnell & Steiner 2015, 319 S., Abb. (Veröffentlichung der Gesellschaft der Orgelfreunde 271). ISBN: 978-3-7954-2856-3

Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche. Vollständige Neuedition, hg. von Irene Dingel ... Göttingen [u.a.]: Vandenhoeck & Ruprecht 2014. Textband: 1712 S. ISBN: 978-3-525-52104-5; Quellen und Materialien, Bd. 1: Von den altkirchlichen Symbolen bis zu den Katechismen Martin Luthers, X, 969 S. ISBN 978-3-525-52105-2; Bd. 2: Die Konkordienformel, VI, 643 S. ISBN: 978-3-525-52102-1

Sebastian Tripp: Fromm und politisch. **Christliche Anti-Apartheid-Gruppen und die Transformation des westdeutschen Protestantismus 1970–1990.** Göttingen: Wallstein Verlag 2015, 319 S. (Geschichte der Religion in der Neuzeit 6) ISBN: 978-3-8353-1628-7 (Zugl.: Bochum, Ruhr-Univ., Diss., 2014)

Martin Gensch: **Judas der Jünger und Verräter Jesu und unser Leben als Christen heute.** Detmold 2015, 54 S., Abb.

Du sollst dir kein Bild machen – durch sein Bild bekennen wir die Erlösung. Eine Arbeitshilfe zum Themenjahr 2015 der Reformationsdekade „Bild und Bibel“, Hg.: Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Abt. III Ökumene ... Düsseldorf [u.a.] 2015, 56 S., Abb.

Weite wirkt: befreiend, bewegend, einladend, fairwandelnd. **Materialheft Reformation und die Eine Welt 2016**, Red.: Katja Breyer ... Evang. Kirche im Rheinland, Abt. III Ökumene, Mission u. Weltverantwortung ... Dortmund [u.a.] 2015, 82 S., Abb.

Richtlinien zur Ausbildung, Fortbildung und Begleitung von Ehrenamtlichen mit einem bestimmten Seelsorgeauftrag in der Evangelischen Kirche im Rheinland (gemäß § 5 SeelGG), Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Abt. II Theologie u. Diakonie Dez. II.3 Seelsorge. Düsseldorf 2015, 48 S.

aufkreuzen. **Arbeitshilfe zu den Presbyteriumswahlen 2016**, Hg.: Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Abt. V Recht u. Politik, Dez. V.1 Recht. Red.: Eva Schüler. Düsseldorf 2015, 19 S., Abb.

Mensch Mann. **Die Männerarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland**, Hg.: Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Manfred Rekowski; Männerarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland, Jürgen Rams. Düsseldorf 2015, 39 S., Abb.

... auf dass ihr heil werdet (Phil 2,12) – Männer zwischen Risiko und Sicherheit. **Werkheft zum Männersonntag 2015.** Material zum Jahresthema, Hg.: Arbeitsgemeinschaft der Männerarbeit der EKD. Verantw. Red.: Martin Rosowski. Hannover 2015, 39 S., Abb.

Wissenschaft und die Frage nach Gott. Theologie und Naturwissenschaft im Dialog, hg. von Andreas Losch u. Frank Vogelsang, Evangelische Akademie im Rheinland. Bonn 2015, 190 S., Abb. ISBN: 978-3-937621-50-0

Gott zur Sprache bringen. Begeisternd predigen in der Krise der Gottesrede. 9. Begleittagung zur ökumenischen Predigtpreis-Ausschreibung in Kooperation mit dem VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG und dem Projektteam des Predigtpreises. Dokumentation der Tagung 17/2014, 14. Mai 2014, Evangelische Akademie im Rheinland. Hg. von Peter Mörbel u. Ralf Birkner. Bonn 2015, 69 S. (Begegnungen 42) ISBN: 978-3-937621-49-4

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 0211/45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR-LKA.de. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern bei der Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH, Vertrieb. E-Mail: shop@medienverband.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/Druck: Di Raimondo Type & Design, Strümpfer Str. 39, 40670 Meerbusch, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
